

Satzung

für den Traditions-Karnevalsclub Schwarz-Gold Kerpen von 1978 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein (im Folgenden auch KSGK genannt) führt den Namen
Traditions-Karnevalsclub Schwarz-Gold Kerpen von 1978 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. VR 100223
eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 50171 Kerpen. Die Postanschrift ist die jeweilige Adresse der
Geschäftsstelle.
4. Die Gesellschaftsfarben sind „Schwarz-Gold“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereines ist die Pflege und die Förderung des traditionellen, heimatlichen
(Karnevals-)Brauchtums und des traditionellen rheinischen Karnevals, die Förderung und
Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet und die Heranführung junger
Menschen an die karnevalistische Brauchtumpflege und Förderung der damit
verbundenen Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der satzungsmäßige Vereinszweck wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten
insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung und Durchführung von Karnevalssitzungen, Karnevalsveranstaltungen
und -umzügen, sowie anderen Veranstaltungen der karnevalistischen
Brauchtumpflege.
 - b. Die Mitgestaltung des Straßenkarnevals, insbesondere durch aktive Teilnahme am
Rosenmontagszug.
 - c. Teilnahme an Karnevalseröffnungen, karnevalistischem Treiben, Umzügen und
Biwaks bei befreundeten Gesellschaften und Vereinen.
 - d. Förderung des Kinderkarnevals.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Tätigkeiten im Dienste und im Sinne des Vereines dürfen nach Maßgabe eines Vorstandbeschlusses vergütet werden.
8. Der Verein verfolgt keine religiösen oder politischen Ziele und ist somit politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung, sowie weitere einschlägige Bestimmungen der Gesellschaft anzuerkennen.

Die Aufnahme als Mitglied kann zu jeder Zeit durch Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erfolgen. Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) bedürfen für die Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung angenommen ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme des Mitgliedes endgültig, wenn der/die Aufnahmeinteressierte einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt.

Der Grund der Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht bekannt gegeben.

2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Fördermitglieder, Ritter und Senatoren.

a. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein vollumfänglich im Sinne dieser Satzung (insbesondere § 2). Sie nehmen rege am Vereinsleben teil, unterstützen die Gremien des Vereins und dessen Veranstaltungen tatkräftig, sind Vollzahler und voll stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder tragen die Kosten für Litewka und Mütze aus eigenen Mitteln. Die aktiven Mitglieder des Vereines sind im Rahmen der Vereinsaufgaben ehrenamtlich tätig.

b. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterscheiden sich von aktiven Mitgliedern nur dadurch, dass sie von den Pflichten zur Mitarbeit bei den Veranstaltungen befreit sind. Das Tragen der Vereinsuniform wird gerne gesehen. Aktive Mitglieder können selbst einen Antrag auf Übernahme in die passive Mitgliedschaft stellen.

c. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind nicht gehalten am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind jedoch bereit, die Belange des Vereins zu unterstützen, z.B. durch Zahlung eines Förderbeitrages. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten insbesondere in der Mitgliederversammlung.

d. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

Ehemalige Präsidenten/Präsidentinnen oder erste Vorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Gleiches gilt für Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein „KSGK“. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch sie sind von der Beitragszahlung befreit.

e. Senatoren und Ritter

- Der Senat ist in allen Belangen autark, und somit auch bei seinen ureigenen Veranstaltungen zur entsprechenden Kostentragung verpflichtet. Neue Senatoren werden von den bereits ernannten Senatoren unter Federführung des Senatspräsidenten ernannt und eingeführt.

- Ritter, soweit sie nicht Mitglieder sind, sind Fördermitglieder des „KSGK“. Neu zu ernennende Ritter sind Bürger der Kolpingstadt Kerpen, die sich im besonderen Maße um und in der Stadt Kerpen verdient gemacht haben. Die Kandidaten werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Rittersrunde wird bei der Auswahl beratend beteiligt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes

2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereines erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Der Beitrag ist somit für das volle Geschäftsjahr zu zahlen.

3. Ein Ausschluss des Mitgliedes erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als sechs Monate im Verzug ist und der rückständige Beitrag nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung gezahlt wird.
 - b) bei groben oder trotz Abmahnung wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über Ausschluss von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, jedoch mit mindestens vier Stimmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende Einspruch in der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich vorzulegen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

Wird gegen den Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss dann endgültig.

Richtet sich der Ausschluss gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, wobei der Anspruch des Vereines auf rückständige Beiträge unberührt bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens am 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Er wird vorzugsweise per Lastschrift eingezogen.
3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag (siehe §4, Nr. 2 c u. d). Eine Unterstützung des Vereins liegt im Ermessen dieser Mitglieder.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder (außer Fördermitglieder) haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts hat persönlich zu erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die satzungsgemäßen Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern.
2. Aktive Mitglieder sind gehalten am Vereinsleben, sowie an Sitzungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihre Zugehörigkeit zum Verein durch das Tragen der Vereinskleidung bei karnevalistischen Veranstaltungen zu dokumentieren und an Umzügen teilzunehmen.
3. Aktive Mitglieder und alle anderen „Beitragszahler“ haben ihre Beitragsleistung dem Verein gegenüber, pünktlich zu erfüllen.

§ 9 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
 2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30.06. des Folgejahres statt. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand in Schriftform, wobei einfache Briefform beziehungsweise Textform gemäß § 126 b BGB (beispielsweise per E-Mail, Telefax) genügt, einzuberufen. Kommt eine Einladung durch Verschulden des Mitgliedes bei ihm nicht an, hat das keinen Einfluss auf die form- und fristgerechte Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Wann und wo eine Mitgliederversammlung stattfinden soll, bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Die Einladung muss mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Es gilt das Datum der Einladung.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand über die Anschrift der Geschäftsstelle der Gesellschaft eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei dringenden Belangen des Vereins durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Bei dringenden Belangen beträgt die verkürzte Ladungsfrist fünf Tage.

2. Die Mitgliederversammlung wird von den erschienenen Mitgliedern gebildet. Für die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einberufung die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl nicht erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/2. Vorsitzende geleitet. Sind beide verhindert, ist ein/eine Versammlungsleiter/in zu wählen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist eine geeignete Bekanntgabe, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Ausgenommen § 11 Nr. 8).

Ein Antrag auf Änderung des Vereinszweckes oder auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Er ist nur dann von der Mitgliederversammlung angenommen, wenn 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind und hiervon 2/3 sich für den Antrag aussprechen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden/1. Vorsitzende, 2. Vorsitzenden/2. Vorsitzende, sowie den/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands, sowie des konsolidierten Geschäftsberichts der Gesellschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Kassenberichtes.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer.
 - e) Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung (ausgenommen §11, Nr. 8) und Auflösung des Vereins.
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Und zwar aus dem/der:

- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Präsident/in
 - f) Literat/in
 - g) Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) 1. und 2. Vorsitzende
 - b) Schatzmeister/in
 - c) Geschäftsführer/in

Der 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam, ggf. einzeln, mit einem weiteren der vorgennannten Vorstandsmitgliedern.

3. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen zusammen mit den Vorgenannten die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis.
4. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem geschäftsführenden Vorstand nach Ziffer 1 eine(n) Zeugwart(in) und bis zu vier Beisitzer/innen. Diese Personen sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

Der Senatspräsident unterstützt den Vorstand, nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

Der/die Sitzungspräsident/in, soweit nicht ohnehin Mitglied des Vorstandes, nimmt auf Einladung beratend an den Vorstandssitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

5. Der Vorstand bestimmt aus eigenen Reihen ein Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit. Für den medialen Auftritt des Vereines (z.B. Internet, Facebook, Instagram) kann ein Vereinsmitglied durch Vorstandsbeschluss beauftragt werden. Dieses Mitglied ist weder Teil des Vorstandes, noch ein Teil des Beirates und ist in der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt.

6. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Beisitzer erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.
8. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die auf Grund von Vorgaben von amtlichen Behörden (z.B. Amtsgericht, Finanzamt, o.ä.) gefordert sind, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Mitglieder werden im Anschluss über die Satzungsänderung informiert.
9. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße und überprüfbare Kassenführung verantwortlich.
10. Der Vorstand führt den notwendigen Schriftwechsel und bewahrt diesen ordnungsgemäß auf.
11. Dem Vorstand obliegt die Organisation sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und Durchführungen interner und öffentlichen Veranstaltungen des Vereines.
12. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes in der Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gegeben. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
13. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Gegen Nachweis können ihnen vom Vorstand bewilligte Barauslagen vom Verein erstattet werden.
14. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied durch einfachen Vorstandsbeschluss mit der Mitgliederbetreuung zu beauftragen (Pflege der Daten, Augenmerk auf besondere Vorkommnisse, Ereignisse wie Hochzeit von Mitgliedern, runde Geburtstage, etc.). Dieses Mitglied ist kein Beirat.
15. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, außer in den Fällen der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
 - für den geschäftsführenden Vorstand durch Niederlegung des Vorstandamtes. Die Niederlegung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - durch einen dem Verein auflösenden Beschluss der Mitgliederversammlung
 - für die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch deren Erklärung gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern, das Amt aufzugeben.

16. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, oder den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleine zu bilden.
Entsprechendes gilt für Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB, soweit die Mitglieder noch im zur Vertretung des Vereins ausreichendem Umfang vorhanden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Auflösungsantrag bedarf der Unterstützung von 1/3 der aktiven sowie passiven Mitgliedern.
2. Wird ein derartiger Antrag gestellt, ist vom ersten Vorsitzenden mit verkürzter Ladungsfrist von einer Woche eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens 90 % aller Stimmberechtigten des Vereines mit $\frac{3}{4}$ Zustimmung erfolgen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig weil weniger als 90 % aller Stimmberechtigter anwesend sind, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Gleiches gilt für Anträge auf Änderung des Zweckes des Vereines.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Adolf-Kolping-Stiftung in Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden haben. Traditionelle Gegenstände, wie z.B. Standarte und Präsidentenkette, etc., sollen an das Stadtarchiv der Kolpingstadt Kerpen übergeben werden.

Kerpen, 13.12.2023



1. Vorsitzender



Geschäftsführer/in



2. Vorsitzender



Schatzmeister/in